

Schießstätten im Sinne des WaffG



KSV Burgdorf / M. Prella, Ref. f. WSK Stand
10/2004 mit Unterstützung D. Stiefel

Schießstätten i.S.d.WaffG

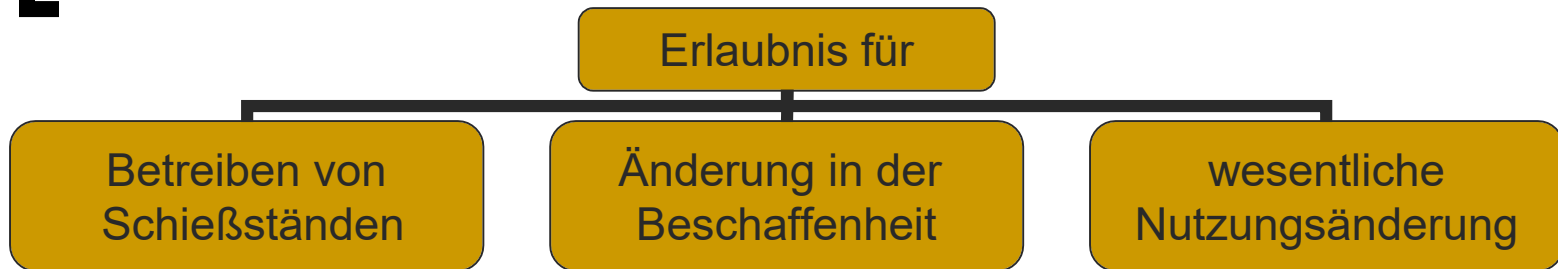
➤ § 27 Abs. 1 WaffG

- Schießstätten sind ortsfeste Anlagen
(üblicher Vereinsschießstand)
oder ortsveränderliche Anlagen (Schießbude)
- zu folgenden Zwecken genutzt:
 - ✓ Schießsport
 - ✓ sonstige Schießübungen mit Schusswaffen
 - ✓ Erprobung von Schusswaffen
 - ✓ Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung

Schießstätten im BImSchG

- Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind offene Schießstätten genehmigungsbedürftige Anlagen !
- sie unterliegen aber einem vereinfachten Verfahren nach §19 BImSchG (Begriff der Anlage - § 3 (5) 1 BImSchG)
- gemäß Anlage zur 4. BImSchV - Nr. 10.18 Spalte 2 - eingestuft als Schießstände für Handfeuerwaffen.
- Ausgenommen davon sind Schießstände in geschlossenen Räumen und Schießplätze.
- Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ist § 22 BImSchG zu beachten. (Vermeiden und Verhindern von Umwelteinwirkungen)

Erlaubnispflicht für Schießstätten § 27 WaffG



Anforderungen an den Betreiber = natürliche Person*

- ✓ Zuverlässigkeit (§ 5)
- ✓ persönliche Eignung (§ 6)
- ✓ Nachweis Versicherung
 - 1.000 000 € gegen Haftpflicht – Personen- und Sachschaden
 - 100 000 € Unfall für Invalidität
 - 10 000 € Unfall für Todesfall

* Erlaubnis für juristische Person (Verein) gemäß § 21 BGB

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

- Schießstätten in geschlossenen Räumen zur Erprobung von Schusswaffen und Munition durch
 - Waffen- oder Munitionshersteller
 - Waffen- oder Munitionssachverständige (§ 18)
 - wissenschaftliche Einrichtungen
- Betreiber hat Aufnahme und Beendigung **zwei Wochen vorher** anzuzeigen

mögliche Anordnungen (Beschränkungen) nach § 9 (1) können getroffen werden, wenn

- solche Auflagen im Regelfall erforderlich sind
- sicherheitstechnische Überprüfung Mängel aufwies

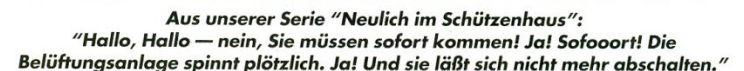
Auflagenerteilung

- Erlaubnis kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung inhaltlich beschränkt werden § 9 (1) WaffG
- Erlaubnisse können gemäß § 9 (2) WaffG
 - befristet **oder**
 - mit Auflagen verbunden werden.

Auflagen können auch jederzeit **nachträglich** aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

L

entstehende **Gefahren** und erheblichen
Nachteilen zu schützen !



Schießgeschäfte (Schießbude)

- Einmalige Erlaubnis vor erstmaligen Aufstellen erforderlich - § 27 (1) Satz 5 WaffG
- Versicherung nach § 1 (2) 2 Schaustellerhaftpflicht - VO
- Aufnahme und Beendigung des Betriebes zwei Wochen vorher der zuständigen Behörde § 49 (2) 3a mitzuteilen
- Auflagen erteilt die Behörde, in deren Bezirk die ortsveränderliche Schießstätte aufgestellt wird - § 49 (2) 3b
- Schießen mit LD – Waffen für Minderjährige zulässig
- pro Kind (**unter 14 J.**) eine Aufsichtsperson - § 27 (6) WaffG

Überprüfung von Schießstätten gemäß § 27a WaffG

- vor der ersten Inbetriebnahme, Überprüfung hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen
- Überprüfung in regelmäßigen Abständen

bei Anlagen für **erlaubnispflichtige** Schusswaffen
längstens alle vier Jahre

bei Anlagen für **erlaubnisfreie** Schusswaffen
längstens alle sechs Jahre

➤ **Kosten sind vom Erlaubnisinhaber zu tragen.**

- Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, durch die eine Gefährdung für Benutzer oder Dritte zu befürchten ist, kann die Benutzung der Anlage bis zu der Beseitigung der Mängel untersagt werden.

Ermächtigung nach § 27 (7)1 WaffG

Zur Abwehr von Gefahren oder erheblichen Nachteilen für die Benutzer der Schießstätte, der Nachbarschaft der Anlage und die Allgemeinheit werden in der AWaffV * geregelt, die

Benutzung von Schießstätten einschließlich der

Aufsicht über das Schiessen und der

Anforderungen an das Aufsichtspersonal

über §27 (7) WaffG

- * Vorschriften über Inhalte und Anforderungen der Sportordnung zum sportlichen Schiessen (muss vom BVA geprüft und genehmigt sein!)
- * bestimmte Schusswaffen (z.B. BulPup-Waffen) können wegen der Handhabung etc. ausgeschlossen werden.

Fragen ???

Rufen Sie einfach an oder schreiben Sie eine Mail !!!

Probleme mit Waffen, Waffenrecht oder Schießanlagen ???

Michael Prelle, Haselweg 2, 31303 Burgdorf-Ehlershausen
Tel.: 05085-1730 E-Mail: prelle-burgdorf@online.de

- Referent für Waffensachkunde im KSV Burgdorf / Prüfer im NSSV
- Von der IHK Hannover öffentlich bestellt und vereidigter Schießstandsachverständiger
- Staatlich anerkannte Waffensachkundelehrgänge

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !!!